



Neue Schwellenwerte ab 2018

Bund stellt auf e-Rechnung um

Rechnungen über Leistungen an öffentliche Auftraggeber müssen in Zukunft elektronisch abgewickelt werden. Dies sieht die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) vom 13.10.2017 vor. Die Verordnung gilt für alle Rechnungen über 1.000 Euro an öffentliche Auftraggeber des Bundes.

Bundesministerien, einige Bundesämter und die Verfassungsorgane des Bundes müssen Auftragnehmern schon ab dem 27.11.2018 eine elektronische Rechnungslegung ermöglichen. Für alle anderen öffentlichen Bundesauftraggeber sowie Sektorauftraggeber und Konzessionsgeber gilt dies erst ab dem 27.11.2019.

Ab dem 27.11.2020 müssen dann Auftragnehmer sämtliche Rechnungen an öffentliche Auftraggeber in elektronischer Form ausstellen und übermitteln.

Neue Schwellenwerte ab 2018

Ab 1.1.2018 gelten folgende neuen Schwellenwerte für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen: 144.000 Euro (bisher 135.000 Euro)
- alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 221.000 Euro (bisher 209.000 Euro)



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektoren, Verteidigungs- und Sicherheitsbereich: 443.000 Euro (bisher 418.000 Euro)

Schadensersatz nur bei „echter Chance“ auf Zuschlagserteilung

Unterlegene Bieter haben nach dem Landgericht Köln (LG Köln, 07.11.2017, 33 O 192/16) einen Anspruch auf Schadensersatz für die Kosten der Angebotserstellung und die Teilnahme an einem Vergabeverfahren, wenn der öffentliche Auftraggeber gegen eine bieterschützende Vorschrift verstoßen hat. Denn mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bereits ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis begründet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Bieter ohne diesen Verstoß eine echte Zuschlagschance gehabt hätte. Daran fehlte es hier, da das Angebot wegen Abweichens von den Vergabeunterlagen zwingend von der Wertung auszuschließen war.

Keine Beschränkung von Sicherheitsleistungen

Anders als die EG-VOL/A enthält die VgV keine Regelung, die Sicherheitsleistungen der Höhe nach begrenzt oder verbietet. Hierauf hat der Gesetzgeber im Zuge der Vergaberechtsmodernisierung bewusst verzichtet. Dies wurde von der Vergabekammer des Bundes klargestellt (VK Bund, 04.10.2017, VK 1-99/17).

In der Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen, zu denen auch Bedingungen über vertragliche Sicherheiten gehören, ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich frei. Diese Gestaltungsfreiheit findet erst dort ihre Grenze, wo dem Bieter eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation nicht mehr möglich ist. Das ist nach Ansicht der Vergabekammer bei der Forderung nach einer bestimmten Vorauszahlungsbürgschaft regelmäßig nicht der Fall.

„Wesentliche“ Preisangabe fehlt – Angebotsabschluss zwingend

Fehlt einem Angebot eine wesentliche Preisangabe, ist es nach dem Oberlandesgericht München (OLG München, 07.11.2017, Verg 8/17) zwingend auszuschließen. Ein Ermessen über den Ausschluss steht der Vergabestelle dann nicht zu.

Ob eine Preisangabe wesentlich ist, muss im jeweiligen Einzelfall bestimmt werden. Ist das der Fall, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Preisangabe wettbewerblich relevant ist. Hierfür sind der Leistungsgegenstand, die Bedeutung des Preises und sein wertmäßiger Anteil an der Gesamtleistung und dem Gesamtpreis entscheidend.

Anders ist es bei unwesentlichen Preisangaben: Hier besteht für den öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich eine Nachforderungsmöglichkeit. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um Einzelpreise handelt, die den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

